

An die
Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main

Bestellung einer Vollmachtsdatenbank-(VDB)-Zugangskarte
Nicht für DATEV-Mitglieder
(Rücksendung bitte im Original)

Bitte füllen Sie die folgenden Felder in gut lesbarer Druckschrift aus:

Kammer-Mitgliedsnummer oder Geburtsdatum:

Vor- und Nachname:

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

1. Der für die Identifizierung bei der Rechtsanwaltskammer eingetragene Nachname und Vorname (Rufname) muss auch dem Personalausweis bzw. Reisepass zu entnehmen sein. Sollte dies nicht der Fall sein, bitten wir dies kenntlich zu machen (z.B. Berufsname ..., Personalausweis ...).
2. Die E-Mail-Adresse **kann** in die elektronischen Zertifikate der Signaturkarte aufgenommen werden. Dann können Sie mit Ihrer Karte zusätzlich auch E-Mails signieren und verschlüsseln, wenn der Empfänger diese Funktion unterstützt. Dies setzt voraus, dass Sie die E-Mail-Adresse angeben, unter der Sie vertrauliche E-Mails versenden und empfangen möchten. Wenn Sie keine E-Mail-Adresse angeben, kann auch nachträglich keine E-Mail-Adresse im Zertifikat hinterlegt werden.

E-Mail-Adresse:

3. Der Kreis der Personen, die eine VDB-Zugangskarte beantragen können, ist aus rechtlichen und organisatorischen Gründen auf nachfolgende natürliche Personen beschränkt

(Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Rechtsanwälte in Einzelpraxis mit Sitz in Deutschland
- Sozien einer RA-Sozietät
- Partner einer RA-Partnerschaftsgesellschaft
- Niederlassungsleiter von RA-Berufsgesellschaften (für ihre Niederlassung)
- Gesetzliche Vertreter von RA-Berufsgesellschaften (auch Nichtberufsträger)

Angestellte Rechtsanwälte können keine eigene VDB-Zugangskarte erhalten. Ihnen kann allerdings in der VDB-Anwendung eine Untervollmacht zum Arbeiten in der Vollmachtsdatenbank erteilt werden, sofern der Mandant der Erteilung von Untervollmachten auf der Mandantenvollmacht zugestimmt hat.

Hinweise zur Nutzung der VDB-Zugangskarte:

1. Für die Verwendung der VDB-Zugangskarte steht die DATEV-Software „Sicherheitspaket compact“ zur Verfügung. Sie können die Software kostenfrei unter folgendem Link herunterladen: <http://www.datev.de/kammernitgliedsausweis>.
2. Zur Nutzung der SmartCard benötigen Sie ein Karten-Lesegerät, das Sie im Fachhandel erwerben können. Detaillierte Informationen über lauffähige Lesegeräte erhalten Sie unter: <http://www.datev.de/info-db/1033754>.

Hiermit beantrage ich die Ausstellung einer VDB-Zugangskarte.

Mir ist bekannt, dass mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Frankfurt (dazu gehört auch der Kammerwechsel) alle mit dem Ausweis verbundenen Rechte erlöschen. Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt wird das Erlöschen der Mitgliedschaft dem technischen Dienstleister DATEV zur Sperrung der SmartCard mitteilen.

Verlust der VDB-Zugangskarte, Ablauf von deren Gültigkeit, Änderung der E-Mail-Adresse etc. können neuerliche Gebühren im Rahmen einer Neuausstellung auslösen.

Für die Nutzung der VDB-Zugangskarte gelten im Verhältnis zwischen Ihnen und der Rechtsanwaltskammer Frankfurt die nachfolgenden Bedingungen für SmartCards der DATEV eG entsprechend.

Ort und Datum	Unterschrift
---------------	--------------

Bedingungen für SmartCards und für damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen

1 Regelungsgegenstand

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für die von der DATEV an ihre Kunden ausgegebene SmartCards (im nachfolgenden als „Karte“ bzw. „Karten“ bezeichnet) und für damit im Zusammenhang stehende Leistungen der DATEV eG, Paumgartnerstr. 6-14, 90424 Nürnberg (nachfolgend „DATEV“).

1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit sie von der DATEV ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

2 Leistungsumfang

2.1 Der Leistungs- und Funktionsumfang der Karten, der Hard- und Software-Komponenten sowie die Leistungen des Trustcenters ergeben sich aus dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Leistungsbeschreibung.

2.2 Bei Übergabe einer Ersatz- oder Folgekarte bestimmt sich der Leistungsumfang aus der zu diesem Zeitpunkt gültigen Leistungsbeschreibung.

3 Leistungsänderungen

3.1 DATEV ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Leistungen zu ändern, wenn

a) diese Leistungen Produkte anderer Hersteller enthalten und diese Produkte DATEV nicht, nicht mehr oder nur noch in geänderter Form zur Verfügung stehen, ohne dass dies auf Umstände zurückzuführen ist, die DATEV zu vertreten hat,

b) neue gesetzliche oder behördliche Anforderungen eine Änderung notwendig machen,

c) die vereinbarten Leistungen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik, den Sicherheitsbestimmungen oder dem Datenschutz entsprechen oder ihre Lauffähigkeit nicht mehr gewährleistet ist, oder

d) vereinbarte Leistungen ganz oder teilweise gegen gleich- oder höherwertige Leistungen ausgetauscht werden, die vereinbarte Soll-Beschaffenheit im Wesentlichen unverändert bleibt und die damit verbundene Leistungsänderung zumutbar ist.

3.2 Leistungsänderungen nach Ziffer 3.1 werden dem Kunden mindestens zwei Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich oder in Textform mitgeteilt.

3.3 Der Kunde kann die von der Leistungsänderung betroffene Leistung innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Leistungsänderung zu deren Inkrafttreten schriftlich kündigen.

4 Folge- und Ersatzkarten

4.1 Die Zertifikate einer Karte sind zeitlich befristet gültig.

4.2 Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikats kann DATEV dem Kunden entweder eine neue Karte zusenden oder die Gültigkeit des Zertifikats auf andere Weise verlängern.

4.3 Wird während der Laufzeit eines Zertifikats aus Gründen, die DATEV nicht zu vertreten hat, die Ausstellung einer Ersatzkarte notwendig, wird hierfür die zum Ausstellungszeitpunkt aktuelle Vergütung berechnet.

5 Berechnung von Leistungen

5.1 Preise für Lieferungen und Leistungen richten sich nach der zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste.

DATEV ist berechtigt, die Berechnungsintervalle zu Gunsten des Kunden anzupassen, wenn dies zu keiner Erhöhung der Vergütung führt.

5.2 Preise für Lieferungen und Leistungen auf Grund einer Einzelbestellung erfolgen zu dem zu dieser Zeit gültigen Preis.

5.3 DATEV kann eine laufende oder eine nutzungsabhängige Vergütung erhöhen,

1. wenn sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland seit der letzten Preis Anpassung um mehr als fünf Prozentpunkte erhöht hat; der Umfang der Erhöhung richtet sich dabei nach der Erhöhung des Verbraucherpreisindex

oder

2. wenn und soweit sich die für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten in Folge unvorhersehbarer, von DATEV nicht veranlasseter und nicht zu beeinflussender Umstände erhöhen. DATEV ist daher zu einer Preiserhöhung berechtigt, wenn

a) sich die gesetzlichen Lohnnebenkosten erhöhen,

b) neue gesetzliche, behördliche oder technische Anforderungen, neue Sicherheitsbestimmungen oder neue Datensicherheitsanforderungen zu erhöhten Kosten der Leistungserbringung führen oder

c) soweit Leistungen der DATEV Produkte anderer Hersteller enthalten und diese Produkte DATEV nicht, nicht mehr oder nur noch in geänderter Form zur Verfügung stehen, ohne dass dies auf Umstände zurückzuführen ist, die DATEV zu vertreten hat und dadurch sich die Kosten der Leistungserbringung erhöhen.

5.4 Eine Preiserhöhung darf bezogen auf die betroffene Leistung frühestens zwölf Monate nach der letzten Preiserhöhung erfolgen und wird durch DATEV mindestens zwei Monate vor Wirksamwerden schriftlich oder in Textform angekündigt.

Der Kunde kann die von der Preiserhöhung betroffene Leistung innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Preiserhöhung zu deren Inkrafttreten schriftlich kündigen.

6 Zahlungen, Einwände gegen die Rechnungsstellung

6.1 Die Zahlung aller Rechnungsbeträge ist innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Verzug (Ziffer 9).

6.2 Erfolgt die Zahlungsabwicklung nicht im Lastschriftverfahren, ist DATEV berechtigt, wegen des größeren Verwaltungsaufwandes eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu verlangen.

6.3 Einwände gegen die Rechnungsstellung der DATEV sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Wochen nach Erhalt der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt; Ansprüche aus §§ 812 ff BGB bleiben unberührt. DATEV wird den Kunden in der Rechnung auf diese Rechtsfolge gesondert hinweisen.

7 Auftragsdurchführung durch Dritte, Gefahrtragung

7.1 DATEV ist berechtigt, Leistungen auch durch Dritte erbringen zu lassen.

7.2 Der Versand sämtlicher Materialien, Unterlagen und Programme sowie die Übermittlung von Daten und Programmen von und zur DATEV erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Kunden.

8 Aufrechnung

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

9 Zahlungsverzug, Zurückbehaltungsrecht

DATEV kann, neben ihren sonstigen Rechten im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden, nach wiederholter Mahnung und schriftlicher Ankündigung ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich sämtlicher noch nicht erbrachter Leistungen bis zum Ausgleich aller in Verzug befindlichen Zahlungen geltend machen.

Befindet sich der Kunde mit Zahlungen mehr als zwei Monate im Verzug, ist DATEV berechtigt, die Karten zu sperren.

10 Vertragsbeendigung, Kündigung

10.1 Das Vertragsverhältnis kann vom Kunden werktäglich zum Ablauf des laufenden Monats gekündigt werden. Samstage gelten nicht als Werktage.

10.2 Die Kündigungsfrist für DATEV beträgt zwölf Monate zum Monatsende.

10.3 Das Recht zu einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Seiten unbenommen.

10.4 Mit Wirksamwerden der Kündigung werden alle Zertifikate der Karte im Verzeichnisdienst gesperrt und darüber hinaus in einer Sperrliste geführt. Eine fortgeschrittene Signatur ist damit nicht mehr möglich. Eine Entschlüsselung der durch den Kunden verschlüsselten Daten ist mit der Karte jedoch weiterhin möglich.

11 Eigentumsvorbehalt

Soweit eine Eigentumsübertragung seitens DATEV geschuldet ist, bleiben Lieferungen bis zur vollständigen Begleichung der Rechnungen zuzüglich etwaiger Nebenforderungen im uneingeschränkten Eigentum der DATEV. Insoweit ist auch eine Pfändung oder Sicherungsübereignung durch den Kunden ausgeschlossen.

12 Urheber- und sonstige Rechte, Dekompilierung

12.1 Die Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung, Umgestaltung, andere Umgestaltung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung sowie die sonstige Verwertung von Leistungen der DATEV sind dem Kunden nur im Rahmen der hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen sowie der Bestimmungen der Besonderen Bedingungen oder auf Grund gesonderter vertraglicher Vereinbarungen gestattet.

12.2 Der Kunde verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was geeignet ist, Rechte der DATEV zu beeinträchtigen. Der Kunde haftet für Rechtsverletzungen Dritter, denen er Zugriff auf Leistungen der DATEV gewährt, sofern der Kunde nicht nachweist, dass er diese Rechtsverletzungen nicht zu vertreten hat.

12.3 Programme und Datenbanken dürfen außer im Rahmen eines eingeräumten Nutzungsrechts ohne vorherige schriftliche Zustimmung der DATEV weder übersetzt noch vom Objekt-Code in den Quell-Code umgewandelt werden.

§ 69 e Urheberrechtsgesetz bleibt unberührt. In diesem Fall wird der Kunde der DATEV mitteilen, welche Teile des ursprünglichen Programms er dekompiert.

Für die Gewährung des Zuganges zu den Informationen oder das Dekompilieren kann DATEV eine angemessene Gebühr verlangen.

12.4 Verstößt der Kunde gegen die in Ziffern 12.1 bis 12.3 genannten Regelungen, ist DATEV nach vorheriger erfolgloser Abmahnung berechtigt, die betreffenden Leistungen fristlos zu kündigen. Darüber hinaus ist DATEV berechtigt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, sofern der Kunde nicht nachweist, dass er die zum Schadensersatz verpflichtende Handlung nicht zu vertreten hat.

13 Sachmängel

13.1 Bei Beratungen oder sonstigen Dienstleistungen bestehen keine Ansprüche des Kunden gegen DATEV wegen etwaiger Sachmängel. Für Schadensersatzansprüche des Kunden wegen solcher Leistungen gelten die Haftungsregelungen der Ziffern 15 bis 17.

13.2 Der Kunde hat keine Sachmängelansprüche

a) bei einer nur unerheblichen Abweichung vom vereinbarten Leistungs- und Funktionsumfang,

b) bei unsachgemäßer Nutzung, nicht reproduzierbaren und auch anderweitig durch den Kunden nicht nachweisbaren Fehlern sowie bei Schäden, die durch nachträgliche Veränderung durch den Kunden oder Dritte entstehen oder

c) wenn der Kunde bei Programmen und Datenbanken nicht die aktuelle Version einsetzt und der Mangel darauf beruht.

13.3 Die nachfolgend aufgezählten Ansprüche wegen Sachmängeln stehen dem Kunden bei offensichtlichen Mängeln nur zu, wenn er diese der DATEV innerhalb von 14 Tagen nach Bereitstellung der Leistungen schriftlich anzeigt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.

13.4 Soweit ein Sachmangel vorliegt, stehen dem Kunden folgende Sachmängelansprüche zu:

a) das Recht auf Nacherfüllung. DATEV entscheidet nach eigenem Ermessen, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Neulieferung bzw. -erstellung erfolgt. Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.

b) bei Dauerschuldverhältnissen und Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Minderung einer laufenden Vergütung sowie nach Fehlschlagen der Nacherfüllung auf Kündigung des Vertrags und/oder Schadensersatz. Für Schadensersatzansprüche des Kunden gelten die Haftungsregelungen der Ziffern 15 bis 17.

c) bei Kauf- oder Werkleistungen nach Fehlschlagen der Nacherfüllung das Recht auf Minderung der Vergütung, auf Rücktritt und/oder Schadensersatz. Für Schadensersatzansprüche des Kunden gelten die Haftungsregelungen der Ziffern 15 bis 17.

13.5 Der Kunde hat Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelermittlung zweckdienlichen Informationen schriftlich geltend zu machen. Anzugeben sind dabei insbesondere die Artbeschreibung, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Auswirkungen sowie das Erscheinungsbild des Mangels.

13.6 Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren bei Kaufgegenständen innerhalb eines Jahres nach Übergabe, bei Werkleistungen innerhalb eines Jahres ab Abnahme.

14 Rechtsmängel

14.1 Bei Beratungen oder sonstigen Dienstleistungen bestehen keine Ansprüche des Kunden gegen DATEV wegen etwaiger Rechtsmängel. Für Schadensersatzansprüche des Kunden gelten die Haftungsregelungen der Ziffern 15 bis 17.

14.2 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung der DATEV seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Kunde unverzüglich DATEV. DATEV und ggf. deren Vorlieferanten sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, unberechtigt geltend gemachte Ansprüche auf ihre Kosten abzuwehren.

14.3 Werden durch eine Leistung der DATEV Rechte Dritter verletzt, wird DATEV nach eigener Wahl und auf eigene Kosten

a) dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen, oder

b) die Leistung frei von Rechten Dritter gestalten.

Falls keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand von DATEV erzielt werden kann, wird DATEV die Leistung unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (ebzüglich eines angemessenen Nutzungsentgelts) zurücknehmen. Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.

14.4 Für Schadensersatzansprüche des Kunden gelten die Haftungsregelungen der Ziffern 15 bis 17.

14.5 Ansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln verjähren bei Kaufgegenständen innerhalb eines Jahres nach Übergabe, bei Werkleistungen innerhalb eines Jahres ab Abnahme.

15 Haftung

15.1 DATEV haftet für von ihr oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit tritt diese Haftung auch bei einfacher Fahrlässigkeit ein.

15.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung der DATEV auf den nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von DATEV.

15.3 Für Schäden aus Verzögerung der Leistung haftet DATEV nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die sonstigen Rechte des Kunden im Verzugsfall bleiben unberührt.

15.4 Die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel, die bei Vertragschluss bereits vorhanden sind (§ 536 a Abs. 1, 1. Alt. BGB), wird ausdrücklich ausgeschlossen.

15.5 Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen gelten nicht, soweit DATEV eine Garantie übernommen hat, die gerade den Zweck hatte, vor dem Eintritt der geltend gemachten Schäden zu schützen.

15.6 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Signaturgesetz bleibt unberührt.

16 Haftung für mittelbare Schäden

Außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Übernahme einer Garantie (Ziffer 15.5) haftet DATEV nicht für mittelbare Schäden, wie z. B. Mehraufwand, entgangenen Gewinn oder ausgebliebene Einsparungen.

17 Haftung für Datenverlust

17.1 Bei Verlust von Daten haftet DATEV nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit der DATEV tritt diese Haftung nur ein, wenn DATEV mit der zum Datenverlust führenden Handlung gleichzeitig eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat.

17.2 Vorstehende Ziffer 17.1 gilt nicht, soweit sich DATEV gegenüber dem Kunden zur Durchführung der Datensicherung ausdrücklich verpflichtet hat.

18 Datenschutz

18.1 DATEV verpflichtet sich, alle nach den geltenden Datenschutzvorschriften erforderlichen Datenschutz- und Datenschutzmaßnahmen zu treffen. DATEV wird die im Rahmen der ordnungsgemäßen Abwicklung der Aufträge gesetzlich geforderten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen einhalten und stellt diese über www.datev.de zur Verfügung oder wird diese dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

18.2 Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten können an Beteiligungsunternehmen der DATEV übermittelt werden.

18.3 Soweit für die Geschäftsabwicklung notwendig, können von DATEV personenbezogene Daten des Kunden an die in Ziffer 7 genannten Vertragspartner der DATEV weitergegeben werden.

19 Exportkontrollbestimmungen

19.1 Die Ausfuhr gelieferter Gegenstände und überlassener Softwareprodukte kann nach dem deutschen Außenwirtschaftsrecht genehmigungspflichtig sein. Einfuhr und Verwendung richten sich nach dem Recht des jeweiligen Ziellandes und können ebenfalls einer Genehmigungspflicht unterliegen. Dies gilt auch für die nur vorübergehende Mitnahme, z. B. auf einem Laptop.

19.2 Im Falle einer Ausfuhr ist der Kunde für die Einhaltung der dabei zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

20 Gerichtsstand, anwendbares Recht, salvatorische Klausel

20.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Nürnberg. Für Nichtkaufleute gilt diese Vereinbarung nur in Ermangelung eines inländischen Gerichtsstands.

20.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

20.3 Sollten sich einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen als ungültig erweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.